

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunale Kindertageseinrichtung „Römersteiner Albwichtel“ in Römerstein**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000, Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 689, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229), hat der Gemeinderat am 25.04.2024 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Römerstein betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtung. Für die Arbeit in dieser Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien (u.a. Kinder- und Jugendhilfegesetz -SGB VIII, Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten) in ihrer jeweils gültigen Fassung und die folgende Benutzungsordnung maßgebend.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Eine Kindertagesbetreuungseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist der Kindergarten „Römersteiner Albwichtel“. Die Einrichtung wird kommunal betrieben. Der Kindergarten ist eine Einrichtung zur Förderung der Entwicklung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
2. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.
3. Die Einrichtung wird mit einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 30 Stunden / Woche (VÖ-Gruppe) geführt.

### **§ 3 Aufgabe der Einrichtung**

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/Innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

## **§ 4**

### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

Im Antrag sind anzugeben:

- gewünschter Beginn des Betreuungsverhältnisses
  - Geschwister mit Geburtstag
  - Anschrift und Unterschrift der Sorgeberechtigten
2. Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch den Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet.
  3. Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Römerstein mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
  4. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn:
    - eine fällige Gebührenschild trotz Mahnung nicht bezahlt wurde
    - das Kind länger als einen Monat unentschuldig fehlt
    - wiederholt die in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung aufgeführten Pflichten der Eltern/Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingehalten werden
  5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

1. In der Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.
4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
5. Es wird empfohlen, von den nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

6. Vor der Aufnahme eines Kindes hat eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die empfohlenen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.
7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
8. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung die ärztliche Impfberatung sowie nach Vorlage und Unterzeichnung des Aufnahmebogens und des Aufnahmevertrages.
9. Auswärtige Kinder können nachrangig aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einzelfall. Es besteht bei auswärtigen Kindern kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

## **§ 6**

### **Benutzungsgebühren**

1. Für den Besuch der Einrichtung wird für 12 Monate im Jahr ein Elternbeitrag und gegebenenfalls zusätzlich ein Beitrag (Essen/Getränke/Ausflüge) erhoben. Der Beitrag ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 01. des Monats zu zahlen. Eine Änderung bleibt dem Träger vorbehalten.
2. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, im Falle der Schließung aus besonderem Anlass, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
3. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wird.

## **§ 7**

### **Gebührenhöhe**

Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach den regelmäßigen Fortschreibungen der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände (siehe Anlage). Eine Änderung des Elternbeitrags bleibt dem Träger vorbehalten.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung / Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 10 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Der Besuch richtet sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
3. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, zusätzlichen Schließtagen und der Ferien der Einrichtung geöffnet.
4. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Änderungen bleiben dem Träger vorbehalten.
5. Die Kinder sollten in der Zeit zwischen 07.30 Uhr und 08.30 Uhr (Bringzeit) in der Einrichtung sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kinder auf keinen Fall vor Beginn der Öffnungszeit (Bringzeit) gebracht werden dürfen. Von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr besteht eine flexible Abholzeit, in der die Kinder in der Einrichtung am Standort abgeholt werden können. Die Kinder sind pünktlich abzuholen.
6. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden. Änderungen bleiben dem Träger vorbehalten.

## **§ 11 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Sie sollen sich an den Schulferien sowie wenn möglich an die Schließzeiten der örtlichen Kindertageseinrichtungen und TigeR-Gruppen anlehnen.
2. Muss die Einrichtung/Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnung, Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 12 Versicherung**

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

## **§ 13 Haftung**

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen. Grundsätzlich ist das Mitbringen privater Gegenstände zum Spielen nicht erwünscht.

## **§ 14 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Gleiches gilt bei Läusen oder Flöhen.
2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheiten, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
3. Über die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz.
4. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in die Einrichtung gehen darf, wenn
  - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
  - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
  - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
5. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
6. Zur Wiederaufnahme nach einer ansteckenden Erkrankung des Kindes kann der Träger

eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterbehandlung der Krankheit oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.

7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten, den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/Innen und gegebenenfalls auch mit dem behandelnden Arzt verabreicht.

### **§ 15 Aufsicht**

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/Innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten.  
Auf dem Weg von und zu der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.  
Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.  
Aufgrund der Lage der Einrichtung entfällt die Möglichkeit, dass Kinder aufgrund schriftlicher Erklärung der Personensorgeberechtigten, alleine nach Hause gehen dürfen. Sollte das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten bzw. einer beauftragten Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
3. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Fest, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrung der Aufsicht getroffen wurde.
4. Bei Hospitationen von Eltern und Kindern zum Kennenlernen der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

### **§ 16 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt entsprechend den Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 17 Verbindung von Einrichtung und Familie**

1. Zur Pflege einer lebendigen Verbindung zwischen Kindergarten und Elternhaus werden regelmäßige Elternabende abgehalten. Außerdem werden bei besonderen Anlässen Feste veranstaltet. Es wird erwartet, dass Eltern und Kinder sich daran rege beteiligen.
2. Elterngespräche sind nach Absprache jederzeit möglich.

## **§ 18 Datenschutz**

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Römerstein, den 25.04.2024

Anja Sauer  
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunale Kindertageseinrichtung „Römersteiner Albwichtel“ in Römerstein

**Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit mit einer Betreuungszeit von 30 Stunden**

Montag bis Freitag jeweils 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Ab 01.09.2024	Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
Ab dem 3. Lebensjahr	148,00 €/Mt	115,00 €/Mt	78,00 €/Mt	26,00 €/Mt